

# **Benutzungsordnung für die Freizeit- und Erholungsanlage “Ringsbühl” der Stadt Iphofen**

Die Stadt Iphofen stellt die im Rahmen der Weinbergsflurbereinigung 1982 errichtete Freizeit- und Erholungsanlage der Allgemeinheit zur Verfügung, um die freie Natur genießen zu können und um eine gemeinschaftsfördernde Erholung zu ermöglichen. Grundsätzlich ist mit diesem Gemeingebrauch die Pflicht verbunden, auf die Natur, das Eigentum der Stadt Iphofen an den Anlagen und der Angrenzer Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für weitere schutzwürdige Belange, insbesondere eine angemessene Nachtruhe.

Folgende Regeln sind zu beachten:

- (1) Die Benutzung der Freizeit- und Erholungsanlage “Ringsbühl” ist jedermann unentgeltlich gestattet. Sie geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen ist untersagt.
- (3) Ruhestörender Lärm ist vor allem nach Beginn der allgemeinen Nachtruhe um 22.00 Uhr untersagt. Es ist Rücksicht auf die Anwohner und andere Besucher zu nehmen.
- (4) Ein Stromaggregat darf nicht eingesetzt werden.
- (5) Die Erlaubnis zum Betreiben einer Feuerstelle ist bei der Stadt Iphofen rechtzeitig einzuholen.
- (6) Feuer darf nur auf der dafür vorgesehenen Feuerstelle entzündet werden. Es darf nur unbehandeltes Holz oder Holzkohle als Brennmaterial verwendet werden. Die Feuerstelle darf erst dann verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollkommen erloschen sind. Das Fällen von Bäume oder die Entnahme von Holz aus den angrenzenden Wäldern ist Diebstahl und wird geahndet.
- (7) Bei anhaltender trockener Witterung ist das Entfachen von Feuer untersagt.
- (8) Die Anlage ist sauber zu halten und darf nicht beschädigt werden. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (9) Das Angeln, Schwimmen oder Befahren des Weihers mit Wasserfahrzeugen ist untersagt.
- (10) Das Zelten ist nicht gestattet.

Iphofen, im Juni 2020

**STADT IPHOFEN**

Dieter Lenzer  
1. Bürgermeister